



**Kooperationsvereinbarung
zur Einrichtung und Erhaltung
von Stadionallianzen
zwischen**

Borussia Dortmund GmbH & Co. KGaA,

vertreten durch Herrn Hans-Joachim Watzke und Herrn Dr. Christian Hockenjos

Borussia VfL 1900 Mönchengladbach GmbH,

vertreten durch Herrn Stephan Schippers und Herrn Max Eberl

FC Gelsenkirchen-Schalke 04 e. V.,

vertreten durch Herrn Jochen Schneider und Herrn Alexander Jobst,

1. FC Köln GmbH & Co. KGaA,

vertreten durch Herrn Alexander Wehrle und Herrn Horst Heldt,

Bayer 04 Leverkusen Fußball GmbH,

vertreten durch Herrn Fernando Carro de Prada und Herrn Rudolf Völler,

DSC Arminia Bielefeld GmbH & Co. KGaA,

vertreten durch Herrn Markus Rejek und Herrn Samir Arabi,

SC Paderborn 07 GmbH & Co. KGaA,

vertreten durch Herrn Martin Hornberger und Herrn Ralf Huschen,

VfL Bochum 1848 GmbH & Co. KGaA,

vertreten durch Herrn Ilja Kaenzig und Herrn Sebastian Schindzielorz,

Fortuna Düsseldorf 1895 e. V.,

vertreten durch Herrn Thomas Röttgermann und Herrn Christian Koke,



und den örtlich zuständigen Kreispolizeibehörden
vertreten durch das

**Ministerium des Innern
des Landes Nordrhein-Westfalen
vertreten durch den Minister**



1 Aufgaben der Vertragspartner

1.1 Aufgaben der Polizei NRW

Die Polizei des Landes Nordrhein-Westfalen nimmt die ihr gesetzlich zugewiesenen Aufgaben wahr. Nach dem Polizeigesetz des Landes Nordrhein-Westfalen ist sie insbesondere zuständig für die Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung. Sie hat im Rahmen dieser Aufgaben Straftaten zu verhüten sowie vorbeugend zu bekämpfen und die erforderlichen Vorbereitungen für die Hilfeleistung und das Handeln in Gefahrenfällen zu treffen. Aufgabe der Polizei ist es weiterhin, Straftaten und Ordnungswidrigkeiten zu verfolgen und weitere Aufgaben zu erfüllen, die ihr durch andere Rechtsvorschriften übertragen sind.

1.2 Aufgaben der Vereine als Veranstalter

Die Vereine sind als Veranstalter für die Sicherheit in der genutzten Sportstätte¹ und für die ordnungsgemäße Durchführung der dort stattfindenden Fußballspiele verantwortlich. Um Sicherheitsstörungen weitgehend auszuschließen, gewährleisten die Vereine im Rahmen der rechtlichen bzw. verbandsrechtlichen Möglichkeiten vor allem die Herrichtung, Unterhaltung und Anpassung der notwendigen Infrastruktur und setzen einen leistungsstarken und qualifizierten Sicherheits- und Ordnungsdienst im erforderlichen Umfang ein.

2 Ziele und Inhalte der Stadionallianzen

Die Vertragspartner intensivieren ihre Zusammenarbeit zur Verhinderung von Gewalt im Zusammenhang mit Fußballspielen und legen insbesondere bei nachfolgenden Schwerpunktthemen verbindliche Strukturen unter Berücksichtigung lokaler Besonderheiten fest.

2.1 Informationsaustausch und Lagebeurteilung

Der Informationsaustausch ist ein wesentliches Element dieser Kooperation. Der Informationsaustausch zwischen den Vereinen und der Polizei dient der Stärkung einer gemeinsamen Lageeinschätzung und des kooperativen Zusammenwirkens vor, während und nach der Veranstaltung.

Zu diesem Zweck pflegen die Vertragsparteien einen intensiven, frühzeitigen und kontinuierlichen Austausch zu lage- und sicherheitsrelevanten Informationen. Dabei stehen insbesondere Mitteilungen über Ereignisse und Vorhaben im Rahmen der jeweiligen Aufgabenwahrnehmung im Vordergrund, die für beide Seiten von besonderer Relevanz sind. Hierzu gehören neben aktuellen anlassbezogenen Informationen auch infrastrukturelle Informationen zur Spielstätte und dortige veranstaltungsbezogene Abläufe. Details über

¹ bezieht sich auf den Hausrechtsbereich der Sportstätte einschließlich der Außenanlagen (Geltungsbereiche der Stadionordnung)



Veranstalters aus anderen Gründen erfolgt, wenn dies zur Abwehr von Gefahren für Leib oder Leben des eingesetzten Ordnungs- und Sicherheitsdienstes oder Dritter erforderlich ist oder der eingesetzte Ordnungs- und Sicherheitsdienst nicht/nicht mehr in der Lage ist, Maßnahmen zum Erhalt oder zur Wiederherstellung der Sicherheit durchzuführen.

Zur Abstimmung szenariobasierter Unterstützungsmaßnahmen unter Berücksichtigung stadionspezifischer sowie ablauforganisatorischer Besonderheiten legen die Vereine und die örtlich zuständigen Kreispolizeibehörden Ansprechpartner fest und tauschen die gegenseitige Erreichbarkeit aus.

2.8 Durchführung von gemeinsamen Vorberechungen zu Stadionverbotsverfahren und präventiv polizeiliche Maßnahmen

Die zeitnahe und konsequente Aussprache von Stadionverboten entfaltet eine präventive Wirkung und unterstützt zugleich den Rechtsanspruch der Vereine auf Durchsetzung des Hausrechts. Stadionverbote sind ein geeignetes Instrument zur Erhöhung der Sicherheit bei Fußballveranstaltungen. Hierzu werden die Möglichkeiten der Richtlinien zur einheitlichen Behandlung von Stadionverboten des DFB folgerichtig angewandt.

Vor allem im Rahmen der Sachverhaltserörterung bei der Verhängung von Stadionverboten unterstützt die Polizei die Vereine im Rahmen des gesetzlich zulässigen durch einen vorausgehenden Informationsaustausch. Unter Beteiligung von Szenekundigen Beamten sowie des Stadionverbotsbeauftragten und/oder der Stadionverbotskommission werden die jeweiligen Sachverhalte im Rahmen einer Vorberechung erörtert. Szenekundige Beamte sollten auch unmittelbar vor einer Anhörung kontaktiert werden und personenbezogene Erkenntnisse auf Grundlage der §§ 26, 27 PolG NRW an die Vereine mitteilen. Über den Verlauf der Anhörung, die Vergabe/Nichtvergabe und Laufzeit eines Stadionverbots wird die örtlich zuständige Kreispolizeibehörde schriftlich in Kenntnis gesetzt.

Um präventiv Gewalt im Rahmen von Fußballspielen zu verhindern, nutzt die Polizei zusätzlich spieltagsbezogen präventiv polizeiliche Maßnahmen³. Die Verzahnung von Stadionverboten mit präventiv polizeilichen Maßnahmen ist besonders wirksam.

3 Datenschutz/Rechtsvorschriften

Die Einhaltung der Datenschutzvorschriften sowie die Beachtung von Rechtsvorschriften obliegt den Vertragspartnern jeweils für ihren eigenen Bereich.

4 Laufzeit, Änderungen und Ergänzungen

³ Präventivpolizeiliche Maßnahmen: Gefährderansprachen, Platzverweise, Bereichsbetretungsverbote, Meldeaufgaben.



5.1 Vereine

Borussia Dortmund GmbH & Co. KGaA
Rheinlanddamm 207-209
44137 Dortmund

Borussia VfL 1900 Mönchengladbach GmbH
Hennes-Weisweiler-Allee 1
41179 Mönchengladbach

FC Gelsenkirchen-Schalke 04 e. V.
Ernst-Kuzorra-Weg 1
45891 Gelsenkirchen

1. FC Köln GmbH & Co. KGaA
Franz-Kremer-Allee 1-3
50937 Köln

Bayer 04 Leverkusen Fußball GmbH
Bismarckstraße 122-124
51373 Leverkusen

Arminia Bielefeld GmbH & Co. KGaA
Melanchthonstraße 31a
33615 Bielefeld

SC Paderborn 07 GmbH & Co. KGaA
Wilfried-Finke-Alle 1
33104 Paderborn

VfL Bochum GmbH & Co. KGaA
Castroper Straße 145
44791 Bochum

Fortuna Düsseldorf 1895 e. V.
Flinger Broich 87
40235 Düsseldorf

5.2 IM NRW

Ministerium des Innern des Landes Nordrhein-Westfalen
Friedrichstr. 62- 80
40217 Düsseldorf



Für das IM NRW

Düsseldorf, den _____

Herbert Reul

Für die Vereine

Düsseldorf, den _____

Borussia Dortmund GmbH & Co. KGaA

Hans-Joachim Watzke

Dr. Christian Hockenjos

Borussia VfL 1900 Mönchengladbach GmbH

Stephan Schippers

Max Eberl

FC Gelsenkirchen-Schalke 04

Jochen Schneider

Alexander Jobst

1. FC Köln GmbH & Co. KGaA

Alexander Wehrle

Horst Heldt



Bayer 04 Leverkusen Fußball GmbH

Fernando Carro de Prada

Rudolf Völler

Arminia Bielefeld GmbH & Co. KGaA

Markus Rejek

Samir Arabi

SC Paderborn 07 GmbH & Co. KGaA

Martin Hornberger

Ralf Huschen

VfL Bochum GmbH & Co. KGaA

Ilja Kaenzig

Sebastian Schindzielorz

Fortuna Düsseldorf 1895 e.V.

Thomas Röttgermann

Christian Koke